

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.10.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/1257/22 öffentlich
Sitzung am Gremium 07.11.2022 Hauptausschuss 08.11.2022 Rat der Stadt Wuppertal		
		Beschlussqualität Empfehlung/Anhörung Entscheidung
Planfeststellungsbeschluss für die Erneuerung des Rauenthaler Tunnels - Klageverzicht		

Grund der Vorlage

Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn Bundesamtes

Beschlussvorschlag

Die Stadt Wuppertal verzichtet auf die Erhebung einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Minas

Begründung

Das Eisenbahn Bundesamt hat den Planfeststellungsbeschluss am 04.10.2022 gefasst und der Stadt Wuppertal als Träger öffentlicher Belange per Email am 12.10.2022 zugestellt. Innerhalb eines Monats nach Zustellung hat die Stadt Wuppertal nun die Möglichkeit, Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss beim OVG Münster zu erheben.

Für die Entscheidung über eine Klageerhebung kann innerhalb der Monatsfrist kein Ratsbeschluss im regulären Sitzungsturnus erreicht werden. Zugleich ist es in Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden naheliegend auf eine Klageerhebung zu verzichten, weil sie z.T. definitiv nicht be-

gründbar wäre und ansonsten die Aussicht auf einen Klageerfolg derart gering wäre, dass dies in Anbetracht der Geringfügigkeit des Streitgegenstandes nicht gerechtfertigt erscheint.

Neben zahlreichen Zugeständnissen, zumeist in Form von Auflagen im Planfeststellungsbeschluss, hat das Eisenbahn Bundesamt folgende Forderungen der Stadt Wuppertal abgelehnt:

- Die Einbeziehung der Anschüttung von Ausbruchmaterial in Form einer Rampe vom Nordportal des Langerfelder Tunnels in Richtung Spitzenstraße (spätere Radtrasse) in die Eingriffsbilanzierung wurde abgelehnt. Aufgrund der prinzipiell nachvollziehbaren Begründung und der vergleichsweise geringen Bedeutung erscheint eine hierauf bezogene Klagebegründung nicht angemessen.
- Ein von der UNB angeregtes zusätzliches Fledermausquartier am Südportal wurde abgelehnt. Da der artenschutzrechtliche Ausgleich durch andere Maßnahmen rechtlich ausreichend berücksichtigt worden ist, war der Vorschlag der UNB nicht als Forderung, sondern als Anregung formuliert. Die Entscheidung des Eisenbahn Bundesamtes ist deshalb rechtlich nicht anfechtbar.
- Eine qualitativ höherwertige Gestaltung der südlichen Tunnelportale wurde aus technischen und wirtschaftlichen Gründen abgelehnt. Eine Klagebegründung zur Durchsetzung höherer Standards ist nicht möglich.
- Der Hinweis der Stadt auf einen neuen Schulstandort (7. Gesamtschule) im Hinblick auf einen möglw. dauerhaften S-Bahn-Haltepunkt wurde zur Kenntnis genommen, aber nicht als Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens angesehen. Eine Klagebegründung wäre daraus nicht ableitbar.
- Die Abstimmungen zu den geforderten Gewässerschutzmaßnahmen sind noch nicht abgeschlossen. Die Erhebung einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss wird von der UWB aufgrund der weitreichenden Berücksichtigung ihrer Bedenken nicht für erforderlich angesehen und erscheint aufgrund des mittlerweile weitgehenden Einvernehmens auch nicht begründbar.
- Der wohl kritischste Aspekt ist die fehlende Abstimmung der Einrichtungen für den Schienenersatzverkehr (SEV). Das Eisenbahn Bundesamt hat anhand einer Variantenuntersuchung über denkbare Positionierungen einer temporären Bushaldebucht und vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an einer zügigen Durchführung der Baumaßnahme entschieden, dass keine Bushaldebucht mehr in Betracht kommt. Sämtliche Varianten hätten zur Folge, dass Grundstücke Dritter in Anspruch genommen werden müssten und / oder zusätzliche naturschutzrechtliche Eingriffe erfolgen müssten, was eine erneute Beteiligung erfordern und somit zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung führen würde. Stattdessen kommt als Haltestelle für den SEV nur noch die bestehende Bushaltestelle auf der Badischen Straße in Betracht, bei der der Bus auf der Fahrbahn hält.

Die Aussage im Planfeststellungsbeschluss, die Stadt habe keine Rückmeldung auf eine Variantenuntersuchung für Bushaldebuchten gegeben, ist im Grunde nicht zutreffend, weil die Abstimmungen mit der DB Netz AG über diese und weitere Varianten noch nicht abgeschlossen war. Deshalb konnte noch keine abschließende Stellungnahme seitens der Stadt gegenüber der Planfeststellungsbehörde erfolgen. In Kenntnis des Planfeststellungsbeschlusses hat die DB Netz AG gegenüber der Stadt aber dargelegt, die Abstimmung auch über abweichende Lösungen in Form einer Bushaldebucht mit der Stadt weiterführen zu wollen. Sollte hierzu eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, kann ggf. ein Planänderungs- oder -ergänzungsverfahren erforderlich werden, weil u.U. neue Betroffenheiten geregelt werden müssen. Dieses Verfahren müsste dann von der DB Netz AG beim Eisenbahn Bundesamt beantragt werden. Der Zeitverlust kann nach Einschätzung der Stadt durch ein begrenztes Beteiligungsverfahren möglichst gering gehalten werden. Würde keine einvernehmliche Lösung gefunden und der SEV würde gemäß Planfeststellungsbeschluss die bestehende Haltestelle auf der Badischen Straße nutzen, kann die Straßenverkehrsbehörde der Stadt keine Gewähr dafür übernehmen, dass der SEV-Betrieb auch im Hinblick auf die gesamte Verkehrssituation in diesem Bereich reibungslos funktionieren wird. Die DB Netz AG trägt damit die volle Verantwortung für ihre Bewertung, dass die entstehenden verkehrlichen Einschränkungen „mittels ver-

kehrslenkender Maßnahmen und einem auf optimierte Standzeiten der SEV-Busse optimierten Zeitmanagements händelbar“ sind.

Eine erfolgversprechende Klagemöglichkeit für die Stadt ist auch zu diesem Punkt nicht gegeben. So waren die Einrichtungen für den SEV nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern nur die Abstimmung eines entsprechenden Konzepts. Ferner ist die Begründung des Eisenbahn Bundesamtes durchaus tragfähig, dass ein öffentliches Interesse an einer „zügigen Durchführung“ besteht. Letztlich würde gerichtlich auch nur geprüft werden können, ob der SEV an der bestehenden Bushaltestelle unter theoretischen Gesichtspunkten abwickelbar ist. Praktische Erfahrungen z.B. über die unzureichende Einhaltung eines vorgegebenen Zeitmanagements durch die Fahrer entziehen sich einer gerichtlichen Überprüfung.

Im Ergebnis wird letztlich empfohlen, auf die Erhebung einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zu verzichten.

Die Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg, der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen und der Ausschuss für Verkehr, die im Rahmen der Beschlussfassung über die städtische Stellungnahme beteiligt wurden, erhalten einen ausführlichen Bericht über die vom Eisenbahn Bundesamt getroffenen Entscheidungen sowie über den Ratsbeschluss zum Klageverzicht.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Der Bericht über das Planfeststellungsverfahren sowie die Entscheidung der Verwaltung, aus den genannten Gründen auf eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zu verzichten haben keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und / oder die Klimafolgenanpassung. Die Baumaßnahme der DB Netz AG selbst ist nicht Gegenstand dieser Bewertung; im Hinblick auf die damit verbundene Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur wäre die Baumaßnahme mit positiven Auswirkungen zu bewerten.

Anlagen

keine